



Landkreis Rotenburg (Wümme), Postfach 14 40, 27344 Rotenburg (Wümme)

Stadt Rotenburg (Wümme)  
27356 Rotenburg (Wümme)

Stadt Rotenburg (Wümme)	
Eing.:	25. Sep. 2018
Amt	.....

*Dr. Axel F. W. Einplau*  
AMT FÜR FINANZEN  
- KOMMUNALAUF SICHT  
*Dr. Axel F. W. Einplau* *22. M*

Sprechzeiten:  
Montag von 8:00 bis 12:00 Uhr  
Dienstag von 8:00 bis 12:00 Uhr  
Donnerstag von 8:00 bis 12:00 Uhr  
und von 14:00 bis 16:00 Uhr  
Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr

Außerhalb der Sprechzeiten können  
geme Termine vereinbart werden.

**Bericht über die Prüfung von Vergabeverfahren bei der Stadt  
Rotenburg (Wümme), Neubau der IGS, Elektroarbeiten;  
Unterrichtung gemäß § 172 NKomVG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage übersende ich eine Ausfertigung des Berichts über die Prüfung der Durchführung eines Vergabeverfahrens im Haushaltsjahr 2017 für das Projekt „Neubau der IGS, Elektroarbeiten“ vom 04.09.2018. Auf diese Teilprüfung finden die Vorschriften für die Abschlussprüfung entsprechende Anwendung.

Der Bürgermeister ergänzt den Bericht des Rechnungsprüfungsamtes um seine eigene Stellungnahme und legt beides unverzüglich dem Rat vor (§ 129 Abs. 1 Satz 2 NKomVG). Bis zur Vorlage des endgültigen Schlussberichts bleibt dem Rat lediglich die Kenntnisnahme. Die Kenntnisnahme ist öffentlich bekannt zu machen (§ 156 Abs. 4 NKomVG). Im Anschluss an die Bekanntmachung ist der Bericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen. Die Belange des Datenschutzes sind zu beachten und das Steuergeheimnis (AO) ist zu wahren.

Nach Erstellung des Schlussberichts über die Abschlussprüfung des entsprechenden Haushaltsjahres (hier: 2017) beschließt der Rat über den Abschluss und die Entlastung (§ 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG).

Die Erstellung dieses Prüfungsvermerkes wurde erforderlich, um den Sachverhalt sowie den vollständigen Verfahrensablauf aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes klar- bzw. richtig zu stellen. Die getroffenen Prüfungsfeststellungen sind bekannt und wurden bereits mehrmals in persönlichen Gesprächen erörtert. Wegen der wiederholten Feststellung von Verstößen gegen die Regelungen des Vergabeverfahrens, ist mir schriftlich zu berichten, wie die Stadt Rotenburg (Wümme) künftig die Einhaltung der Vergabevorschriften sicherstellt.

Bearbeitet von:  
Herrn SobottkaE-Mail:  
Markus.Sobottka@lk-row.deDurchwahl:  
04261 / 983-2276Mein Zeichen:  
20/3-15 22 20/030  
Bitte stets mit angeben!

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom:

Rotenburg (Wümme), 24.09.2018

Dienstgebäude:  
Kreishaus  
Hopfengarten 2  
27356 Rotenburg (Wümme)Telefon: 04261 / 983-0  
Telefax: 04261 / 983-882276  
E-Mail: info@Lk-row.de  
Internet: www.landkreis-row.de

- 2 -

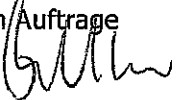
In diesem Zusammenhang möchte ich auf die Vorlage der Eröffnungsbilanz für die Stadt Rotenburg (Wümme) eingehen. In der Berichterstattung der örtlichen Medien wurde der Eindruck erweckt, dass die Stadt Rotenburg (Wümme) bereits eine vollständige Eröffnungsbilanz zur Prüfung vorgelegt hat. Nach Rücksprache mit dem Rechnungsprüfungsamt wird durch die Berichterstattung ein falscher Eindruck vermittelt. Es wurden weitere Bilanzpositionen zur Prüfung (insbesondere die Erfassung des Grund- und Bodens, der Straßenaufbauten sowie der Abwasseranlagen) vorgelegt. Die erste Eröffnungsbilanz (§ 61 KomHKVO) ist gemäß § 55 KomHKVO in Kontoform aufzustellen und hat alle in den Absätzen 2 bis 4 bezeichneten Posten in der angegebenen Reihenfolge auszuweisen. Darüber hinaus ist der Anhang mit den dazu gehörigen Erläuterungen (§ 56 KomHKVO) beizufügen. Diese Unterlagen wurden bis heute noch nicht übersendet. Um dem falschen Eindruck der Berichterstattung entgegenzuwirken, halte ich es für erforderlich Ihrerseits die Vertretung der Stadt Rotenburg (Wümme) entsprechend zu informieren. Die Information sollte so gestaltet werden, dass keine Missverständnisse entstehen dürften und ist mir durch einen beglaubigten Protokollauszug der Ratssitzung nachzuweisen.

Das Fehlen der ersten geprüften Eröffnungsbilanz wird im anstehenden Prüfungs- und Genehmigungsverfahren für die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2019 oder ggf. auch für ein Nachtragsverfahren 2018 erhebliche Auswirkungen haben.

Auf § 58 Abs. 4 NKomVG (Überwachungsfunktion des Rates) weise ich in diesem Zusammenhang hin.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage



(Sobottka)